

## Satzung der Gemeinde Lauf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 26.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lauf ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter **www.lauf-schwarzwald.de**. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Gemeinde Lauf, Hauptstraße 70, 77886 Lauf von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen ausschließlich im Amtsblatt „Nachrichtenblättel der Gemeinde Lauf“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts „Nachrichtenblättel der Gemeinde Lauf“.

### § 2 Öffentliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen ebenfalls durch Bereitstellung im Internet unter **www.lauf-schwarzwald.de**.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.10.2008 außer Kraft.

Lauf, 04.05.2021



Oliver Rastetter  
Bürgermeister



**Hinweis 1:**

<b>Art</b>	<b>vom</b>	<b>Anzeige LRA (§ 4 III GemO)</b>	<b>Bekanntmachung Nachrichtenblatt Lauf</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	26.01.2021	07.05.2021	07.05.2021	08.05.2021

**Hinweis 2:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.